

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0097/22	15.03.2022
zum/zur		
F0044/22 Fraktion AfD, Stadtrat Ronny Kumpf		
Bezeichnung		
Schulverweigerung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		05.04.2022

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

*Generelle Schulverweigerung ist ein Problem, welches oft in Verbindung mit einer Gemengelage an weiteren Problemen einhergeht. Vor allem sogenannte Problemschulen sind zumeist von diesem Phänomen betroffen. Auch in Magdeburg kommt es vereinzelt zur Schulverweigerung durch schulpflichtige Schüler.*

*Daher frage ich Sie:*

- 1. Wie viele Fälle von Schulverweigerung an Schulen in Magdeburg, aufgelistet nach gemeldeten Fällen und Schulen, sind der Stadt Magdeburg für die Jahre 2015 - 2021 bekannt?*
- 2. Wie viele von diesen Schulverweigerern und an welchen Schulen haben einen sog. Migrationshintergrund?*
- 3. Wie viele Fälle von Ordnungswidrigkeitsverfahren hinsichtlich des Schulpflichtverstoßes wurden in den Jahren 2015 - 2021 verhängt?*
- 4. Wie viele Bußgelder und in welcher Höhe wurden hinsichtlich des Schulpflichtverstoßes in den Jahren 2015 - 2021 verhängt?*
- 5. Wie viele Schülerinnen und Schüler, getrennt nach Geschlecht, Schulform und Dauer befanden sich in den Jahren 2015 - 2021 im Schularrest?*

Aus Sicht der Verwaltung können folgende Aussagen getroffen werden. Diese entsprechen der Zuarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg im Zusammenhang mit der Abfrage des Bildungsministeriums vor dem Hintergrund der identischen Fragestellungen der kleinen Anfrage im Landtag.

### **1. Wie viele Fälle von Schulverweigerung an Schulen in Magdeburg, aufgelistet nach gemeldeten Fällen und Schulen, sind der Stadt Magdeburg für die Jahre 2015 – 2021 bekannt?**

Die gemeldeten Fälle werden im Bußgeldbereich nicht erfasst. Mehrere Anzeigen werden zum Teil zusammengeführt zu einem Fall mit Aktenzeichen (siehe dazu Frage 3).

Aus dem Anzeigeverhalten der Schulen kann nicht abgeleitet werden, ob dort gerade viele oder wenige Schulpflichtige bummeln. Es zeigt nur, dass sich die jeweilige Schule entschieden hat, eine Anzeige zu erstatten.

Laut Festlegung des Kultusministeriums zum „Umgang mit Schulverweigerung“ ist die Anzeige nur das „letzte Mittel“. Jeder Schule steht es frei, andere erzieherische Maßnahmen zu ergreifen und/oder Hilfsangebote an die Familien zu unterbreiten bzw. mit dem Schulverweigerer anderweitig und positiv belegt in den Kontakt zu treten.

Die Schulen entscheiden nicht nur ob, sondern auch wann sie Anzeige erstatten. So kann es sein, dass bereits nach einigen Fehlstunden eine Anzeige in der Bußgeldstelle eingeht oder auch später erst eine Zusammenfassung für das Schulhalbjahr erfolgt. Die Schulen entscheiden das nach pädagogischer Notwendigkeit.

Damit wird deutlich, dass die hier vorgelegten Fallzahlen nur das Anzeigeverhalten der Schulen widerspiegeln, was keinen Rückschluss auf die Zahl der tatsächlichen Schulverweigerer in Magdeburg zulässt.

## **2. Wie viele von diesen Schulverweigerern und an welchen Schulen haben einen sog. Migrationshintergrund?**

Das ist nicht bekannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind nur für das Bußgeldverfahren benötigte Daten erhoben worden. Ein Migrationshintergrund gehört nicht dazu.

## **3. Wie viele Fälle von Ordnungswidrigkeitsverfahren hinsichtlich des Schulpflichtverstoßes wurden in den Jahren 2015 – 2021 verhängt?**

Eröffnete Verfahren nach dem Schulgesetz:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	837	768	789	982	888	668	530

## **4. Wie viele Bußgelder und in welcher Höhe wurden hinsichtlich des Schulpflichtverstoßes in den Jahren 2015 – 2021 verhängt?**

Es gab Verwarngeldangebote und Bußgelder sowie Verwarngeldangebote, die verfahrenstechnisch zu Bußgeldern wurden. Ein großer Teil der verhängten Bußgelder ist in gemeinnützige Arbeit durch die dann im Vollstreckungsverfahren involvierte Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht umgewandelt worden.

Diese Angaben sind in Gänze im Nachhinein nicht mehr ermittelbar aufgrund der großen Zeitspanne und dem Umstand, dass es sich um Stichtagsangaben handelt.

## **5. Wie viele Schülerinnen und Schüler, getrennt nach Geschlecht, Schulform und Dauer befanden sich in den Jahren 2015 – 2021 im Schularrest?**

Die nicht personalisierte absolute Anzahl der Fälle mit Arrest wird jährlich erfasst:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verfahren	40	38	79	44	54	24	34

Es wird nicht nach Geschlecht, Schulform und Dauer unterschieden. Das wäre eine sachfremde Erhebung und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht zulässig im Zusammenhang mit einem Bußgeldverfahren.

Arrest ist kein spezielles Ahndungsmittel auf der Grundlage des Schulgesetzes.

Es ist vielmehr ein Mittel der Justiz, um bei einem bereits rechtskräftigen Bußgeldverfahren die verhängte Buße (im Falle der Schulpflichtverletzung ist dies häufig die Ableistung von Arbeitsstunden) bei unbegründeter Verweigerung umzusetzen.